

Versicherungsschutz im Überblick

VORAUSSETZUNGEN
UND BEITRAG



svs.at

svs

Gemeinsam gesünder.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: UWE_UMSTAETTER – Offset (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS1, Stand: 2026-2

Inhalt

Die Sozialversicherung der Selbständigen – SVS	5
Versicherungsschutz	
Wer ist versichert?	7
Gibt es Ausnahmen von der Pflichtversicherung?	13
Wann beginnt die Pflichtversicherung?	17
Wann endet die Pflichtversicherung?	18
Meldungen und Auskünfte	20
Versicherungsbeiträge	
Wie wird mein Beitrag berechnet?	21
Beitragssätze	22
Beitragsgrundlage für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler	25
Beitragsgrundlage für Bauern – Einheitswert oder Einkommensteuerbescheid	28
Beitragsgrundlagenermittlung	29
Bestimmungen bei Mehrfachversicherung	
Was ist die Mehrfachversicherung?	34
Beitragsvorschreibung	36
Freiwillige Versicherungen	
Welche Vorteile bringt eine freiwillige Versicherung?	38
Selbständigenvorsorge	40
Adressen Betriebliche Vorsorgekassen	42
Arbeitslosenversicherung	43

Die Sozialversicherung der Selbständigen – SVS

Allgemeines zu Versicherungsschutz und Beiträge

Die Sozialversicherung der Selbständigen vereint die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung unter einem Dach und ist Ansprechpartner in allen Lebenslagen. Somit können wir allen österreichischen Selbständigen umfassende Beratung und optimalen Service in diesen Versicherungssparten bieten.

Um Leistungen aus der Sozialversicherung zu erhalten, ist das Vorliegen einer Versicherung für den Einzelnen notwendig. Damit hängt in den meisten Fällen auch eine Beitragspflicht zusammen. Die Pflichtversicherung ist an bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen gebunden.

Welche Gesetze regeln meine Versicherung?

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz

NVG: Notarversorgungsgesetz

B-KUVG: Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Was bedeutet Pflichtversicherung?

Damit soziale Risiken, die den Einzelnen treffen, solidarisch auf die Gemeinschaft verteilt werden, gilt im Sozialversicherungsrecht der Grundsatz der Pflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Willen der Beteiligten.

Sobald bestimmte Voraussetzungen auf Sie zutreffen, gilt für Sie die Pflichtversicherung. Eine vertragliche Begründung des Versicherungsverhältnisses ist nicht erforderlich.

Die Pflichtversicherung besteht in der:

Krankenversicherung (KV)

Unfallversicherung (UV)

Pensionsversicherung (PV)

Versicherungsschutz

Wer ist versichert?

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen den fünf folgenden Gruppen von Versicherten der SVS, für die teilweise unterschiedliche Bestimmungen gelten:

- Gewerbetreibende bzw. Gesellschafter gewerbetreibender Gesellschaften
- Bauern
- Neue Selbständige
- Freiberufler
- Pensionisten

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen die gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen Berufsgruppen.

Gewerbetreibende bzw. Gesellschafter

Berufsgruppen		PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
1.	Mitglieder der Wirtschaftskammern (Gewerbetreibende)	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht
2.	Gesellschafter einer gewerblich tätigen OG und Komplementäre einer gewerblich tätigen KG	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht
3.	Geschäftsführende Gesellschafter einer gewerblich tätigen GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo, sofern sie nicht nach dem ASVG versichert sind	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht

Als Gewerbetreibender bzw. Gesellschafter gewerbetreibender Gesellschaften beachten Sie bitte auch die Hinweise in unserer Broschüre „**Versicherungsschutz für Gewerbetreibende – Informationen im Detail**“.

Bauern

Berufsgruppen		PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
1.	Betriebsführer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes	BSVG	BSVG	BSVG	freiwillig
2.	Ehegatte bzw. eingetragener Partner bei hauptberuflicher Beschäftigung	BSVG	BSVG	BSVG	freiwillig
3.	Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegenerkinder des Betriebsführers bei hauptberuflicher Beschäftigung	BSVG	BSVG	BSVG	freiwillig
4.	Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern des Betriebsführers bei hauptberuflicher Beschäftigung	BSVG	BSVG	BSVG	freiwillig

Berufsgruppen		PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
5.	Bei fallweiser Beschäftigung: Ehegatte bzw. eingetragener Partner, Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder, Enkel, Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister des Betriebsführers	Nur Unfallversicherung BSVG			Nicht vorgesehen
6.	Gesellschafter einer OG und persönlich haftende Gesellschafter einer KG, sofern der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist	BSVG	BSVG	BSVG	freiwillig
7.	Jagd- und Fischereipächter	Nur Unfallversicherung BSVG ¹⁾			Nicht vorgesehen

¹⁾ außer bei Bestreitung des Lebensunterhaltes – dann Vollversicherung

Einheitswertgrenzen

Ob eine Pflichtversicherung für den Betriebsführer besteht, ist grundsätzlich von der Höhe des Einheitswertes der bewirtschafteten Flächen abhängig. Wenn die gesetzlich festgelegten Einheitswertgrenzen erreicht oder überschritten werden, ist eine Pflichtversicherung als Bauer gegeben:

- Unfallversicherung: 150 Euro
- Krankenversicherung: 1.500 Euro
- Pensionsversicherung: 1.500 Euro

Ausnahme: Pflichtversicherung bei überwiegendem Lebensunterhalt: Auch bei einem geringeren Einheitswert als den genannten Grenzbeträgen kann eine Pflichtversicherung in allen drei Zweigen (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bestehen und zwar dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird.

Hauptberufliche Beschäftigung

Ob eine Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird, hängt von ihrem wirtschaftlichen und zeitlichen Umfang ab.

Als Bauer beachten Sie bitte auch die Hinweise in unserer Broschüre „**Versicherungsschutz für Bauern – Informationen im Detail**“.

Neue Selbständige

	Berufsgruppen	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
1.	Bildende Künstler, Musiker, Artisten, Kabarettisten	GSVG	GSVG ¹⁾	ASVG	Pflicht oder freiwillig
2.	Sonstige Kunstschaffende	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht
3.	Journalisten	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht
4.	Neue Selbständige (in Punkt 1-3 nicht genannt), die auf- grund einer betrieb- lichen Tätigkeit Einkünfte aus selb- ständiger Arbeit/ einem Gewerbe- betrieb erzielen und dadurch nicht bereits pflichtversichert sind	GSVG	GSVG	ASVG	Pflicht

¹⁾ Ausgenommen Übergangsfälle mit ASVG-Krankenversicherung

Versicherungsgrenze

Als Neuer Selbständiger müssen Ihre nach dem GSVG versicherungspflichtigen Erwerbseinkünfte über einem bestimmten Grenzwert liegen, damit für Sie die Pflichtversicherung gilt. Diesen Wert nennt man Versicherungsgrenze. Das zuständige Finanzamt stellt die Einkünfte von selbständig Erwerbstätigen allerdings erst im Nachhinein aufgrund der Einkommensteuererklärung fest. Über den Bestand oder Nichtbestand Ihrer Pflichtversicherung nach dem GSVG könnten wir daher ebenfalls immer erst im Nachhinein entscheiden. Ein laufender Versicherungsschutz wäre somit nicht gegeben, was besonders in der Kranken- und Unfallversicherung problematisch sein kann.

Daher bietet Ihnen das GSVG auch die Möglichkeit zu erklären, dass die Versicherungsgrenze voraussichtlich überschritten wird (Überschreitungserklärung). Dadurch erhalten Sie sofort einen Versicherungsschutz.

Die Versicherungsgrenze beträgt im Jahr 2026 6.613,20 Euro, egal, ob Sie neben der selbständigen Erwerbstätigkeit auch andere Jobs ausüben oder auch Einkommen aus einer anderen Quelle beziehen, wie z.B. Pension, Geld aus der Arbeitslosenversicherung oder Kinderbetreuungsgeld.

Als Neuer Selbständiger beachten Sie bitte auch die Hinweise in unserer Broschüre **„Versicherungsschutz für Neue Selbständige und Freiberufler – Informationen im Detail“**.

Freiberufler

	Berufsgruppen	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
1.	Tierärzte	GSVG	GSVG möglich ¹⁾²⁾	ASVG	freiwillig
2.	Wirtschafts- treuhänder	GSVG	GSVG möglich ¹⁾	ASVG	freiwillig
3.	Ärzte	FSVG	GSVG möglich ³⁾	FSVG	freiwillig
4.	Apotheker	FSVG	GSVG möglich ¹⁾		freiwillig
5.	Patentanwälte	FSVG	GSVG möglich ¹⁾		freiwillig
6.	Notare	NVG (VAN ⁴⁾)	GSVG möglich ¹⁾		freiwillig (VAN ⁴⁾)
7.	Rechtsanwälte		GSVG möglich ¹⁾		freiwillig
8.	Ziviltechniker	FSVG	GSVG möglich ¹⁾		freiwillig

¹⁾ Verpflichtung zur Wahl zwischen GSVG, ASVG-Selbstversicherung und Privatversicherung,

²⁾ Ausgenommen Übergangsfälle mit ASVG-KV

³⁾ Wahlmöglichkeit zwischen GSVG, ASVG-Selbstversicherung und Privatversicherung.

⁴⁾ Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats

Als Freiberufler beachten Sie bitte auch die Hinweise in unserer Broschüre „**Versicherungsschutz für Neue Selbständige und Freiberufler – Informationen im Detail**“.

Pensionisten

	Berufsgruppen	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
1.	Künstler, Tierärzte, Gewerbetreibende/ Gesellschafter, Wirtschaftstreuhänder, Journalisten, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Neue Selbständige, wenn sie während der Aktivzeit überwiegend durch Pflichtversicherung krankenversichert waren.	Nur Krankenversicherung ASVG: ÖGK GSVG: SVS			Nicht vorgesehen
2.	Bauern	Nur Krankenversicherung BSVG: SVS			Nicht vorgesehen

Gibt es Ausnahmen von der Pflichtversicherung?

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, unter welchen Bedingungen Sie von der Pflichtversicherung ausgenommen sind und für welche Sparte diese Ausnahme gilt.

Versicherten- kreis	Ausnahme- gründe	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
Gewerbetreibende bzw. bei Ruhen lt. Berufsrecht bzw. Künstler (Neue Selbständige)	Ruhen des Gewerbebetriebes/ der Ausübungsbefugnis bzw. der selbständigen künstlerischen Tätigkeit	●	●	●	●

Versicherten- kreis	Ausnahme- gründe	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
Gewerbetreibende bzw. bei Verpachtung lt. Berufsrecht	Verpachtung von Betrieben	●	●	●	●
Weibliche Versicherte mit einer GSVG-Krankenversicherung	Ruhen der selbständigen Erwerbstätigkeit während des Mutterschutzes	●	●	●	●
Gewerbetreibende, wenn Nachfolge behördlich genehmigt	Bedingte Zurücklegung der Ausübungsberechtigung	●	●	●	●
Gewerbetreibende und Ärzte	Geringfügige Einkünfte	●	●	X	●
Nur für Ärzte, Apotheker, Patentanwälte	Beschäftigung als Beamter oder Bezug Ruhegenuss	●	—	X	●
Nur für Ärzte	Nichtausübung der freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination)	●	—	●	●
Nur für Neue Selbständige	Nichterreichen der Versicherungsgrenze (6.613,20 € jährlich – Wert 2026)	●	●*	●	●

Versicherten- kreis	Ausnahme- gründe	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
Freiberufler mit gesetzlicher Interessenver- tretung	„Opting out“-Antrag der gesetzlichen Interessenver- tretung	Je nach Antrag			
Jagd- und Fischereipächter	Wenn der überwiegende Lebensunter- halt nicht aus der Jagd- oder Fischereipacht bestritten wird und ansonsten keine land(forst) wirtschaftliche Tätigkeit ausge- übt wird	●	●	X	X
Angehörige von Orden und Kon- gregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie		●	●	X	●
Kinder, Enkel, Wahl-, und Stiefkinder	Wenn diese das 15. Lebensjahr noch nicht voll- endet haben und mit einem der Vollver- sicherung unterliegenden Elternteil einen land(forst)- wirtschaftlichen Betrieb führen	X	●	X	X

Versicherten- kreis	Ausnahme- gründe	PV	KV	UV	Selbständigen- vorsorge
Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz unterliegen		●	X	X	X

Zeichenerklärung

● = Ausnahme

X = keine Ausnahme

●* = Ausnahme, aber „Opting in“ möglich
(führt auch zur UV-Pflichtversicherung)

■ = keine Krankenversicherung

Besonderheiten für Gewerbetreibende

Ruhendmeldung der Berechtigung:

Wenn Sie Ihren Betrieb bei der zuständigen Interessenvertretung (Kammer) ruhend gemeldet oder Ihre Berechtigung verpachtet haben, sind Sie von der Pflichtversicherung ausgenommen. Dabei müssen alle Berechtigungen, die Sie besitzen, ruhend gemeldet oder verpachtet sein. Auch wenn nur eine einzige Berechtigung aufrecht bleibt, besteht für Sie die Pflichtversicherung.

Eine Ruhendmeldung führt maximal für 18 Monate rückwirkend zur Ausnahme. Haben Sie Leistungen aus der Versicherung bezogen (z.B. Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt), ist eine rückwirkende Ausnahme im jeweiligen Versicherungszweig nicht möglich.

Ausnahme aufgrund geringfügiger Einkünfte und Umsätze (Kleinunternehmer):

Verfügen Sie als Gewerbetreibender (oder Arzt) über geringe Einkünfte und erfüllen bestimmte weitere Voraussetzungen (maximale Vorversicherungszeit oder Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze), können Sie sich von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung ausnehmen lassen. Genaue Informationen dazu finden Sie unter svs.at/kleinunternehmer.

Besonderheiten für Neue Selbständige

„Opting in“:

Damit Sie als Neuer Selbständiger kranken- und unfallversichert sind/bleiben, auch wenn Ihr Einkommen unter der Versicherungsgrenze liegt, können Sie uns bekannt geben, dass Sie in jedem Fall kranken- und unfallversichert sein möchten. Diesen Vorgang nennt man „Opting in“ und es fallen folgende monatlichen Beiträge an:

- Krankenversicherung: mind. 37,48 Euro (Wert 2026)
- Unfallversicherung: 12,95 Euro (Wert 2026)
- Selbständigenvorsorge: keine Beiträge

Besonderheiten für Bauern

Ehepartnersubsidarität in der Krankenversicherung:

Eine bestehende Ausnahme von der Bauernkrankenversicherung aufgrund der so genannten „Ehepartnersubsidarität“ besteht nur unter bestimmten, sehr eingeschränkten, Voraussetzungen weiter.

Wann beginnt die Pflichtversicherung?

Gewerbetreibende

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag, an dem Sie eine „versicherungspflichtige“ **Berechtigung erhalten** (Gewerbeanmeldung oder –ausübungsbewilligung).

Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG

Die Pflichtversicherung beginnt

- mit dem Tag, an dem die Gesellschaft eine **Gewerbeberechtigung** erhält.
- wenn Sie in eine bestehende OG oder KG eintreten: mit dem Tag, an dem die **Eintragung ins Firmenbuch** beantragt wird.

Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo

- mit dem Tag, an dem die Gesellschaft eine **Gewerbeberechtigung** erhält.
- wenn Sie als Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt werden: mit dem Tag des **Firmenbuchantrages**.
- wenn Sie als Geschäftsführer auch zum Gesellschafter der GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo werden: mit dem Tag Ihres **Eintritts**.

Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Ziviltechniker

- mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die freiberufliche **Tätigkeit begonnen** hat.

Neue Selbständige

- mit dem **Tag an dem die Überschreitungserklärung bei uns einlangt**, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem Sie Ihre **betriebliche Tätigkeit** aufgenommen haben.

Bauern

- Die Pflichtversicherung in der **Kranken- und Unfallversicherung beginnt** mit dem Tag des Eintrittes der **Voraussetzungen** (z.B. Betriebsübernahme).
- In der **Pensionsversicherung** beginnt die Pflichtversicherung mit dem **Ersten des Kalendermonates**, wenn die Voraussetzungen bis einschließlich 15. dieses Monats eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Wann endet die Pflichtversicherung?

Gewerbetreibende und Neue Selbständige

Die Pflichtversicherung endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Das ist zum Beispiel der Monatsletzte nachdem:

- die Gewerbeberechtigung erloschen ist.
- Sie die Löschung der Firmenbucheintragung beantragt haben.
- Sie als Gesellschafter einer GmbH bzw. FlexKapG/FlexCo ausgetreten sind, auch wenn Sie noch Geschäftsführer bleiben.
- Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Ziviltechniker aufgegeben haben.
- Sie als Neuer Selbständiger Ihre betriebliche Tätigkeit beendet oder gemeldet haben, dass die Versicherungsgrenze nicht mehr überschritten wird.

Achtung: Wenn für Ihre freiberufliche Tätigkeit eine berufrechtliche Berechtigung notwendig ist, wie zum Beispiel als Wirtschaftstreuhänder, beginnt die Pflichtversicherung frühestens mit dem Tag, an dem Sie diese Berechtigung erlangen und endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Berechtigung wegfällt. Auch hier ist die Abgabe einer Überschreitungserklärung eine weitere Voraussetzung für die Feststellung der Pflichtversicherung.

Wann beginnt und endet meine Pflichtversicherung, wenn ich mich als Neuer Selbständiger für das „Opting in“ entschieden habe?

Wenn Sie sich für das „Opting in“ entschieden haben, beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Meldung bei uns einlangt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem Sie sich abgemeldet haben, oder mit Ablauf des dritten Monats, wenn Sie Ihre Beiträge mehr als drei Monate nicht bezahlt haben.

Bauern

Die Pflichtversicherung endet in der Kranken- und Unfallversicherung mit dem Tag des Wegfalles der Voraussetzungen (z.B. Betriebsaufgabe).

In der Pensionsversicherung endet die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, wenn die Voraussetzungen bis einschließlich 15. dieses Monats wegfallen, sonst mit Beginn des folgenden Monats.

Meldungen und Auskünfte

Sollte sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas ändern, ist das meistens auch für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung. Informieren Sie uns daher über alle wichtigen Änderungen, Ereignisse und Tatsachen möglichst rasch, um sich vor Nachteilen zu schützen. Ein Beispiel dafür ist die Meldung der Über- bzw. Unterschreitung der Versicherungsgrenze bei Neuen Selbständigen.

Bei der Meldung muss die Initiative von Ihnen ausgehen. Das Gesetz gibt Ihnen dafür eine Frist von einem Monat nach Eintritt/Bekanntwerden der Änderung. **Jede Meldung hat schriftlich zu erfolgen.**

Das Gesetz verpflichtet außerdem alle Versicherten dazu, der SVS auf Anfragen innerhalb von zwei Wochen wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Achtung: Wenn Sie Ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, kann es zum Beispiel dazu kommen, dass wir Leistungen von Ihnen zurückfordern oder Höchstbeiträge/Beitragszuschläge vorschreiben müssen.

Näheres dazu lesen Sie in den jeweiligen Detailbroschüren für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbständige.

Bitte informieren Sie uns über Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse!

Versicherungsbeiträge

Wie wird mein Beitrag berechnet?

Grundsätzlich werden die Leistungen einer Versicherung aus den Beiträgen der Versicherten bezahlt. Daneben fließen auch noch Beiträge aus öffentlicher Hand.

In der gesetzlichen Sozialversicherung kann der Versicherte die Höhe der Beiträge nicht selbst wählen. Sie sind durch das Gesetz festgelegt. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{Beitrag}$$

Ihr Beitrag ist also ein konkreter prozentueller Anteil (Beitragssatz) Ihrer Beitragsgrundlage.

Achtung:

- Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen „vorläufigen“ und „endgültigen“ Beitragsgrundlagen.
- Die Beitragssätze zur Pensionsversicherung sind je nach Beruf unterschiedlich hoch.
- Es gibt mehrere Mindest-Beitragsgrundlagen

Beitragssätze

Der Beitragssatz gibt an, wie viel Prozent Ihrer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung herangezogen werden.

Wie bei den unselbständig Erwerbstätigen wird auch bei den Selbständigen grundsätzlich für jede Person, auf die die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ein eigener Sozialversicherungsbeitrag berechnet.

	BSVG	GSVG	FSVG
Pensionsversicherung	17 %	18,50 %	20 %
Krankenversicherung	6,8 %	6,8 %	
Unfallversicherung	1,9 %	12,95 € mtl.*	12,95 € mtl.*

*Wert 2026

Pensionsversicherung

Wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension erfüllen, jedoch länger im Erwerbsleben bleiben oder eine Teilpension beziehen, halbiert sich in der leistungsrechtlichen Bonusphase (bei Frauen zwischen dem Erreichen des Regelpensionsalters - siehe Tabelle - und den drei darauf folgenden Jahren und bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr) seit 01.01.2017 der Pensionsversicherungsbeitrag. Für die künftige (volle) Pensionsleistung wird weiterhin die volle Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Regelpensionsalter für Frauen (wird in Halbjahresschritten angehoben)

Geburtstag von – bis	vollendetes Lebensjahr
bis 31.12.1963	60.
01.01.1964 – 30.06.1964	60,5.
01.07.1964 – 31.12.1964	61.

01.01.1965 – 30.06.1965	61,5.
01.07.1965 – 31.12.1965	62.
01.01.1966 – 30.06.1966	62,5.
01.07.1966 – 31.12.1966	63.
01.01.1967 – 30.06.1967	63,5.
01.07.1967 – 31.12.1967	64.
01.01.1968 – 30.06.1968	64,5.
ab 01.07.1968	65.

Krankenversicherung

Als Beitrag zur Krankenversicherung bezahlen Sie als

- **Aktiver:** 6,8 Prozent Ihrer Beitragsgrundlage
- **krankenversicherter Pensionist:** 6 Prozent Ihrer Bruttopension (inkl. Zuschüsse und Ausgleichszulage)
- **Bezieher einer Waisenpension:** keinen Beitrag zur Krankenversicherung

Besonderheiten in der Pensionsversicherung für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler

Gleichzeitige GSVG-Tätigkeit

Wenn Sie als FSVG-versicherter **Arzt, Apotheker, Patentanwalt oder Ziviltechniker** gleichzeitig auch eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, die zu einer GSVG-Pflichtversicherung führt, kommt es zu einem **„gespaltenen“ Beitragssatz**. Für die Einkünfte aus der „FSVG-Erwerbstätigkeit“ beträgt Ihr Beitragssatz 20 Prozent, für die Einkünfte aus der „GSVG-Erwerbstätigkeit“ beträgt er 18,50 Prozent.

Wenn die Summe der beiden Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, so bemessen wir die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Verhältnis zum Anteil der einzelnen Einkünfte am Gesamteinkommen.

Künstler-Zuschuss

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Künstler. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter ksvf.at.

Selbständigenvorsorge

Die Beiträge machen 1,53 Prozent der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung aus.

Unfallversicherung

Der Beitrag zur ASVG- bzw. FSVG-Unfallversicherung richtet sich bei Gewerbetreibenden, Neuen Selbständigen und Freiberuflern nicht nach dem Einkommen, sondern ist ein Fixbetrag und beträgt im Jahr 2026 12,95 Euro monatlich.

Für Barleistungen der Unfallversicherung ist die Bemessungsgrundlage relevant. Sie liegt für den oben genannten Betrag bei 26.850,14 Euro jährlich (Wert 2026).

Besonderheiten für Bauern

Unfallversicherungsbeitrag Jagd- und Fischereipächter

Für Jagd- und Fischereipächter ist in der Satzung ein einheitlicher UV-Beitrag vorgesehen. Er beträgt im Jahr 2026 232,44 Euro. Der Beitrag wird einmal jährlich vorgeschrieben.

Unfallversicherung

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist nur einmal pro Betrieb von der Betriebsbeitragsgrundlage zu bezahlen. Er wird Ihnen als Betriebsführer – bei mehreren Betriebsführern einem von diesen – vorgeschrieben. Der Beitrag wird einmal jährlich vorgeschrieben, falls Sie in keinem weiteren Versicherungszweig pflichtversichert sind.

Beitragsgrundlage für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage (Werte 2026)

Es gibt eine Mindestbeitragsgrundlage und eine Höchstbeitragsgrundlage. Ihre individuelle Beitragsgrundlage kann sich nur innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens bewegen (Ausnahme: Bei einer bestehenden Mehrfachversicherung kann die Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden).

Pensionsversicherung	monatliche Mindestbeitrags- grundlage	monatliche Höchstbeitrags- grundlage
Mitglieder der Wirtschaftskammer. Ärzte, Apotheker, Ziviltechniker, Patentanwälte (FSVG), Freiberufler (GSVG), Neue Selbständige	551,10 €	8.085,00 €

Krankenversicherung	monatliche Mindestbeitrags- grundlage	monatliche Höchstbeitrags- grundlage
Mitglieder der Wirtschaftskammer, Freiberufler, Neue Selbständige	551,10 €	8.085,00 €

Einkünfte aus Einkommensteuerbescheid

Ihre Beitragsgrundlage wird aus Ihren durchschnittlichen monatlichen Einkünften ermittelt, wie sie in Ihrem Einkommensteuerbescheid aufscheinen. Für die Beitragsgrundlage 2026 ist der Einkommensteuerbescheid 2026 entscheidend.

Dabei sind nur die Einkünfte aus jenen Erwerbstätigkeiten relevant, auf denen Ihre Pflichtversicherung nach dem GSVG/FSVG beruht. Das sind:

- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** bei Gewerbetreibenden, Gesellschaftern einer OG oder Gesellschaftern einer KG
- Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** bei allen freiberuflich und anderen selbständig Erwerbstätigen
- Einkünfte als **Geschäftsführer** und Einkünfte aus **Kapitalvermögen** bei geschäftsführenden GmbH- bzw. FlexKapG/FlexCo-Gesellschaftern

Versicherungsbeiträge hinzurechnen

In Ihrem Einkommensteuerbescheid werden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben behandelt und sind daher bereits von Ihren Einkünften abgezogen. Für Ihre Beitragsgrundlage müssen Sie somit zu den oben angeführten Einkünften auch die **Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung** nach dem GSVG/FSVG **hinzurechnen**, die Ihnen im betreffenden Kalenderjahr vorgeschrieben wurden, unabhängig davon, ob Sie diese auch tatsächlich in diesem Jahr bezahlt haben. Wenn Sie selbständig erwerbstätig sind und der Krankenversicherung nach dem ASVG unterliegen (z.B. als Künstler, Tierarzt etc.), müssen Sie auch Ihre **ASVG-Beiträge** hinzurechnen. Wenn Sie sich zusätzlich für die freiwillige Arbeitslosenversicherung (siehe Seite 43) entschieden haben, sind auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hinzuzurechnen.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Solange für ein Kalenderjahr noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, errechnen wir eine vorläufige Beitragsgrundlage. Hier muss man zwei Fälle unterscheiden:

- 1. Sie sind zum ersten Mal bei uns versichert oder waren drei Jahre zuvor nicht pflichtversichert:** Für Sie gilt die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage als vorläufige Beitragsgrundlage.
- 2. Sie waren bereits vor drei Jahren bei uns versichert:** Ihre vorläufige Beitragsgrundlage ist die endgültige Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres (2023 für 2026). Diese wird noch „aktualisiert“, um die Inflation auszugleichen (Faktor 2026: 1,181).

Beispiel:

Sie waren 2023 für zehn Monate bei uns pflichtversichert und haben in dieser Zeit insgesamt 32.000 Euro an versicherungspflichtigen Einkünften erzielt. Ihre endgültige Beitragsgrundlage für das Jahr 2023 beträgt daher monatlich 3.200 Euro. Dieser Betrag wird um 18,1 Prozent erhöht. Ihre vorläufige Beitragsgrundlage für 2026 beträgt daher monatlich 3.779,20 Euro.

Endgültige Beitragsgrundlage

Sobald der **Einkommensteuerbescheid** des Beitragsjahres vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage berechnet. Dazu dividieren wir die Summe aus Ihren Erwerbseinkünften und den für Sie in diesem Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen durch die Zahl Ihrer Pflichtversicherungsmonate im Beitragsjahr.

Wir vergleichen nun die Beiträge, die für Sie auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage errechnet wurden, mit den Beiträgen, die auf Basis der endgültigen Beitragsgrundlage anfallen. Diesen Vorgang nennt man „**Nachbemessung**“ und er kann dazu führen, dass Sie eventuell Beiträge nachzahlen müssen oder eine Gutschrift erhalten.

Kommt es zur Nachbelastung von Beiträgen, schreiben wir Ihnen diese nicht sofort zur Gänze vor, sondern grundsätzlich in vier Teilbeiträgen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie weiterhin bei uns pflichtversichert sind. Die Vorschreibung des ersten Teilbetrages erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres nach der Nachbemessung.

Fixe Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für Neugründer

Um die Sozialversicherungskosten kalkulierbar zu machen, gilt für Neugründer (Neuzugänge in der Wirtschaftskammer) in den ersten beiden Kalenderjahren einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung eine fixe Beitragsgrundlage in der Höhe von 551,10 Euro (Wert 2026) monatlich. Die Beiträge werden nicht mehr nachbemessen. Im dritten Jahr der Pflichtversicherung gilt für Ihre Krankenversicherung die Mindestbeitragsgrundlage als vorläufige Beitragsgrundlage.

In der Pensionsversicherung gilt die Mindestbeitragsgrundlage für alle drei Jahre als vorläufige Beitragsgrundlage.

Weitere Informationen zu den Beitragsgrundlagen finden Sie in den Broschüren „**Versicherungsschutz für Gewerbetreibende – Informationen im Detail**“ und „**Versicherungsschutz für Neue Selbständige und Freiberufler – Informationen im Detail**“ und im Infoblatt „**Beiträge PV, KV und UV**“.

Beitragsgrundlage für Bauern – Einheitswert oder Einkommensteuerbescheid

Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung ist grundsätzlich der **Versicherungswert**. Der Versicherungswert ist ein **Prozentsatz des Einheitswertes** und wird jedes Jahr zum 01. Jänner neu festgesetzt.

Für die Sozialversicherung stellt der Versicherungswert das pauschalierte Erwerbseinkommen dar, das durch die Bewirtschaftung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Durchschnitt erzielt wird.

Wenn kein Einheitswert für den Betrieb vorliegt oder bei nach dem BSVG pflichtversicherten Gesellschaftern einer offenen Gesellschaft

sowie persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft kommt der Einkommensteuerbescheid als Grundlage für die Beitragsberechnung zum Tragen.

Auch können Sie als Betriebsführer optional den **Antrag** stellen, dass die Beiträge von den **Einkünften laut Einkommensteuerbescheid** bemessen werden – das ist der so genannte Antrag auf **Beitragsgrundlagenoption**. Dieser gilt dann selbstverständlich auch für alle im Betrieb beschäftigten Angehörigen.

○ Beitragsgrundlagenermittlung

- vom Einheitswert> Pauschalsystem
oder
- laut Einkommensteuerbescheid> Beitragsgrundlagenoption

Pauschalsystem – Beitragsberechnung vom Einheitswert

Die Beitragsgrundlage ist der Versicherungswert des bewirtschafteten Betriebes. Dieser wird mit bestimmten Prozentsätzen vom Einheitswert berechnet.

Der Gesamteinheitswert je Betriebsführer wird folgendermaßen ermittelt:

- Zunächst stellen wir den Einheitswert aller von Ihnen bewirtschafteten Flächen – das sind Eigen- und Pachtflächen – fest.
- Bei Zupachtungen von nahen Angehörigen (Eltern, Kinder) rechnen wir hier immer den vollen Einheitswert an. Zupachtungen von Fremdpersonen hingegen werden nur mit zwei Drittel des Einheitswertes berücksichtigt.
- Verpachtete Flächen rechnen wir bei der Bildung der Beitragsgrundlage ab.

Hinweis: Die Mindestbeitragsgrundlage ist die Untergrenze für Beitragszahlungen, die Höchstbeitragsgrundlage bildet die Obergrenze für Beitragszahlungen.

- Mindestbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung: 1.091,21 Euro (Wert 2026). Dies entspricht einem Einheitswert von 4.000 Euro.
- Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung: 551,10 Euro (Wert 2026). Dies entspricht einem Einheitswert von 2.000 Euro.
- Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung: 8.085 Euro (Wert 2026). Sie wird bei einem Einheitswert von 87.900 bzw. bei gemeinsam mit dem Ehepartner oder eingetragenen Partner geführten Betrieben mit einem Einheitswert von 277.900 Euro erreicht.

Mehr zum Thema Pauschalsystem: Beitragsberechnung vom Einheitswert finden Sie in der Broschüre „**Versicherungsschutz für Bauern – Informationen im Detail**“.

Beitragsgrundlagenoption – Beitragsberechnung vom Einkommensteuerbescheid

Wenn Sie einen Antrag auf Beitragsgrundlagenoption („Optionsantrag“) stellen, gelten für den gesamten land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb folgende Bestimmungen:

Jährliche Beitragsgrundlage:

$$\begin{array}{r}
 \text{Alle land(forst)wirtschaftlichen Einkünfte aus dem} \\
 \text{Einkommensteuerbescheid} \\
 + \\
 \text{im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der} \\
 \text{Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen} \\
 \text{Kranken- und Pensionsversicherung} \\
 - \\
 \text{Veräußerungsgewinne (nach den Vorschriften des EStG 1988)} \\
 = \\
 \text{jährliche Beitragsgrundlage}
 \end{array}$$

Der Optionsantrag gilt damit auch für Nebentätigkeiten, denn es werden alle Einkünfte aus der Land(Forst)wirtschaft herangezogen.

Der **schriftliche Antrag ist bis spätestens 30. April des Folgejahres**, ab dem die Beitragsgrundlagenoption wirksam werden soll, zu stellen. Beachten Sie, dass zu diesem Tag der Antrag bei uns eingelangt sein muss. Das Datum des Poststempels reicht hier nicht.

Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb von mehreren Personen geführt, muss der Optionsantrag von allen Betriebsführern gestellt werden.

Eine Rückkehr in das Pauschalsystem ist grundsätzlich nur bei wesentlichen Änderungen in der Betriebsführung möglich, wenn Sie einen entsprechenden Antrag bis 30. April des der Änderung folgenden Beitragsjahres bei uns einbringen.

Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage

Bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides gilt die Beitragsgrundlage auf Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes (= **vorläufige Beitragsgrundlage**), mindestens aber die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption.

Liegt der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr vor, ziehen wir die darin enthaltenen Einkünfte zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zur Berechnung der **endgültigen Beitragsgrundlage** heran.

Ist die sich daraus ergebende endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, rückverrechnen wir die von Ihnen zu viel bezahlten Beiträge selbstverständlich. Wieder ist aber jedenfalls die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption zu beachten.

Diese endgültige Beitragsgrundlage auf Basis des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides ziehen wir als vorläufige Beitragsgrundlage für die Folgejahre heran.

Mindestbeitragsgrundlage

- In der Krankenversicherung: monatlich 551,10 Euro (Wert 2026).
- In der Pensionsversicherung: monatlich 1.091,21 Euro (Wert 2026).
- In der Unfallversicherung: monatlich 2.050,52 Euro (Wert 2026).

Höchstbeitragsgrundlage

- In der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung: monatlich 8.085 Euro (Wert 2026).

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten

Bäuerliche Nebentätigkeiten unterliegen der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Die für die Beitragspflicht der Nebentätigkeiten ermittelte Beitragsgrundlage kommt zur Betriebsbeitragsgrundlage hinzu.

Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten: Pauschal oder gemäß Einkommensteuerbescheid

Wenn für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlage auf Basis des Einheitswertes berechnet wird, haben Sie im Hinblick auf die Nebentätigkeiten folgende zwei Möglichkeiten:

1. Pauschale Beitragsberechnung
2. Beitragsberechnung laut Einkommensteuerbescheid („kleine Option“)

Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre **„Versicherungsschutz für Bauern – Informationen im Detail“**.

Beitrag für einzelne Personen

Die Beitragsgrundlage pro versicherter Person nach dem BSVG leitet sich von der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes ab. Sie ist abhängig von der Art der Betriebsführung und davon, welche Angehörigen hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.

Versicherte	Höhe Beitragsgrundlage
Alleinige Betriebsführung	Volle Betriebsbeitragsgrundlage
Gemeinsam mit Ehepartner bzw. eingetragenen Partner geführter Betrieb	Halbe Betriebsbeitragsgrundlage
Hauptberuflich beschäftigte (Wahl-, Stief-, Schwieger-) Kinder bzw. eingetragene Partner des Kindes	Drittel der Betriebsbeitragsgrundlage ¹⁾²⁾
Kind und Schwiegerkind bzw. der eingetragene Partner des Kindes, die beide im selben Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind	Sechstel der Betriebsbeitragsgrundlage ³⁾
(Wahl- bzw. Stief-)Eltern, Schwiegereltern, wenn diese den Betrieb bereits übergeben haben und weiter hauptberuflich am Betrieb beschäftigt sind	Halbe Betriebsbeitragsgrundlage
Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes	Anteiliger Einheitswert wird für Beitragsgrundlage herangezogen
Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts	Der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter geteilte Einheitswert wird herangezogen.

1) Für hauptberuflich beschäftigte Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur die Hälfte des „Angehörigenbeitrages“ zu leisten.

2) Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung die Hälfte der Betriebsbeitragsgrundlage. Für den Betriebsführer fallen dafür keine zusätzlichen Kosten an. Diese übernimmt der Bund.

3) Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ein Viertel der Betriebsbeitragsgrundlage. Für den Betriebsführer fallen dafür keine zusätzlichen Beiträge an. Diese übernimmt der Bund.

Bestimmungen bei Mehrfachversicherung

Was ist die Mehrfachversicherung?

Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung

Sie sind in der Pensionsversicherung mehrfachversichert, wenn Sie mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten gleichzeitig ausüben. Als Gewerbetreibender oder Landwirt, der auch unselbständig beschäftigt ist, sind Sie mehrfachversichert und zahlen Beiträge in die GSVG- oder BSVG- und in die ASVG-Pensionsversicherung ein.

Ein Landwirt, der neben seiner Landwirtschaft ein Gewerbe betreibt, zahlt sowohl BSVG- als auch GSVG-Beiträge. Er ist ebenfalls mehrfachversichert.

Vorteile: Für Ihre spätere Pension können Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten berücksichtigt werden. Wenn Sie beispielsweise über ASVG- und GSVG-Einkünfte verfügen, ergibt sich bei der Berechnung Ihrer Pension eine höhere Bemessungsgrundlage.

Auch für die Summe der einzelnen Pensionsbeiträge, die Sie zahlen müssen, gilt die **Höchstbeitragsgrundlage als Obergrenze**.

Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung

In der Krankenversicherung besteht eine Mehrfachversicherung, wenn Sie

- mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben,
- eine Erwerbstätigkeit in Kombination mit einer Pension oder einem Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss beziehen,
- mehrere Pensionen/Ruhe-/Versorgungsgenüsse beziehen.

Sowohl Erwerbstätigkeiten als auch Pensionen, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse müssen in diesem Fall aber mit einer Krankenversicherung verbunden sein, damit Sie als mehrfachversichert gelten.

Auch in der Krankenversicherung müssen Sie für alle beteiligten Versicherungen Beiträge bezahlen. Aber auch hier gilt für die Summe der Beiträge die **Höchstbeitragsgrundlage als Obergrenze**.

Vorteile: Wenn Sie mehrfach krankenversichert sind, können Sie wählen, aus welcher Versicherung Sie Sachleistungen beziehen wollen. Sie haben grundsätzlich aus jeder beteiligten Krankenversicherung Ansprüche auf Geldleistungen.

Näheres dazu lesen Sie in den jeweiligen Detailbroschüren für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbständige.

Beitragsvorschreibung

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt immer vierteljährlich. Die Unfallversicherungsbeiträge für Bauern können auch jährlich vorgeschrieben werden.

Wann muss ich meine Beiträge bezahlen?

An folgenden Terminen sind die Beiträge fällig:

Für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler

- 28./29. Februar
- 31. Mai
- 31. August
- 30. November

Für Bauern

- 31. Jänner
- 30. April
- 31. Juli
- 31. Oktober

Sie können auch die Vorteile eines „Einzugsauftrages“ nutzen und die Beiträge fristgerecht abbuchen lassen. Nutzen Sie dafür einfach unter svs.at/einzug unser digitales Service.

Besonderheit für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, dass wir die vorgeschriebenen GSVG/FSVG-Beiträge in monatlichen Teilbeträgen von Ihrem Konto einziehen, wenn Sie das wünschen und beantragen. Der Vorteil: Fälligkeitstermine (z.B. Sozialversicherung und Finanzamt) lassen sich besser aufeinander abstimmen und Liquiditätsengpässe vermeiden. Wenn Sie sich dafür entscheiden, erhalten Sie noch vor der Beitragsvorschreibung eine Information über die Höhe der Beiträge und die Einzugstermine.

Was geschieht, wenn ich zu spät oder gar nicht bezahle?

Wenn Sie die Beiträge nicht innerhalb einer gewissen Frist einzahlen, müssen wir Sanktionen (z.B. Verzugszinsen oder Beitragszuschläge) setzen. Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge daher immer pünktlich.

Ersparen Sie sich diese unnötigen Ausgaben, indem Sie mit Ihrem SVS Kundencenter Kontakt aufnehmen, wenn Sie einmal aufgrund eines finanziellen Engpasses die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlen können.

Achtung: Es ist uns nicht möglich, Pflichtbeiträge zu ermäßigen oder nachzulassen. Wir können aber Zahlungen auf Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren.

Haben Sie Versicherungsbeiträge zu Recht bezahlt, ist es nicht möglich, diese zurückzufordern. Das gilt selbst dann, wenn die Beiträge keine Leistung bewirken.

Freiwillige Versicherungen

Durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung können Sie einen Versicherungsschutz erlangen bzw. dient diese dazu einen Versicherungsschutz zu wahren oder in den Genuss höherer Leistungen zu kommen.

Bei einer Pflichtversicherung tritt die Versicherung auch ohne den ausdrücklichen Willen des Versicherten ein, wenn ein bestimmter Tatbestand gegeben ist. Bei der freiwilligen Versicherung tritt die Versicherung erst dann ein, wenn Sie einen Antrag stellen (Ausnahme: Höherversicherung in der Pensionsversicherung).

Auch das Ende der freiwilligen Versicherung ist von einer entsprechenden Willensäußerung des Versicherten abhängig. Werden allerdings die Beiträge eine bestimmte Zeit hindurch nicht bezahlt, so kann auch die SVS das Versicherungsverhältnis beenden.

Welche Vorteile bringt eine freiwillige Versicherung?

Die freiwilligen Versicherungen wurden geschaffen für:

- 1. Personen, deren Schutzbedürfnis vom Gesetzgeber anerkannt wurde, die aber keine Möglichkeit haben, in die gesetzliche Pflichtversicherung aufgenommen zu werden bzw. in ihr zu verbleiben.** Wenn Sie aus bestimmten Umständen nicht oder nicht mehr der Pflichtversicherung unterliegen, können Sie auf diese Weise dennoch Versicherungsleistungen beziehen.

Dazu gehören:

- Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung
- Die Familienversicherung in der Krankenversicherung (für Gewerbetreibende, Neue Selbständige)
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung
- Begünstigte Versicherungen bei Pflege nach dem ASVG (für Bauern)

2. Personen, die bereits nach dem GSVG/FSVG oder BSVG versichert sind und mit der freiwilligen Versicherung Ansprüche auf höhere oder zusätzliche Leistungen erhalten möchten.

Dazu gehören:

- Die Höherversicherung in der Pensionsversicherung (GSVG, FSVG, BSVG)
- Die Höherversicherung in der Unfallversicherung (ASVG)
- Die Zusatzversicherung in der Krankenversicherung (GSVG)
- Optionen in der Krankenversicherung (GSVG)
- Arbeitslosenversicherung (GSVG, FSVG)

Nähere Informationen zu den freiwilligen Versicherungen erhalten Sie in den Broschüren „**Versicherungsschutz für Gewerbetreibende – Informationen im Detail**“, „**Versicherungsschutz für Neue Selbständige und Freiberufler – Informationen im Detail**“ bzw. „**Versicherungsschutz für Bauern – Informationen im Detail**“, in den SVS Kundencentern oder unter svs.at.

Selbständigenvorsorge

Nach den Bestimmungen des **Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes** (BMSVG) gibt es folgende Regelungen:

Für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler

Pflichtmodell

Sind Sie Gewerbetreibender, -gesellschafter oder Neuer Selbständiger und nach dem GSVG krankenversichert, sind Sie dazu **verpflichtet, Beiträge zur Selbständigenvorsorge zu zahlen.**

Ausnahme: „Opting in“-Krankenversicherte und nach den §§ 14a, b GSVG selbst- bzw. pflichtversicherte Freiberufler müssen keine Beiträge zahlen.

Freiwilliges Modell

Wenn Sie nach dem GSVG oder FSVG pensionsversichert und von der GSVG-Krankenversicherung nach § 5 GSVG („Opting Out“) ausgenommen sind oder nach dem ASVG pflichtversichert sind, können Sie der Selbständigenvorsorge innerhalb von zwölf Monaten, nachdem Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit aufgenommen haben, **freiwillig** beitreten.

Beiträge zur Selbständigenvorsorge

Die Beiträge machen 1,53 Prozent der vorläufigen Beitragsgrundlage aus. Welche Beitragsgrundlage herangezogen wird, hängt vom jeweiligen Modell ab:

- **Pflichtmodell:** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung
- **Freiwilliges Modell:** Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung

Die Beiträge werden von uns gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben.

Wir überweisen die Beiträge an die von Ihnen ausgewählte Vorsorgekasse, wobei sieben entsprechende Kassen zur Auswahl stehen. Haben Sie für Ihre Dienstnehmer bereits eine Vorsorgekasse gewählt, sind Sie ebenfalls an diese Kasse gebunden. Wählen Sie nicht rechtzeitig eine Vorsorgekasse, wird Ihnen eine Kasse zugeteilt. Die Vorsorgekasse veranlagt Ihre Beiträge.

Achtung: Beiträge für die Selbständigenvorsorge gehen immer von der vorläufigen Beitragsgrundlage aus und werden nicht nachbemessen.

Für Bauern

Wenn Sie nach dem BSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, können Sie der Selbständigenvorsorge innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung **freiwillig beitreten**.

Dies gilt für folgenden Personenkreis:

- Betriebsführer
- Hauptberuflich im Betrieb beschäftigter Ehegatte
- Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder
- Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern des Betriebsführers
- Gesellschafter einer OG bzw. persönlich haftende Gesellschafter einer KG

Beiträge zur Selbständigenvorsorge

Die Beiträge machen 1,53 Prozent der persönlichen PV-Beitragsgrundlage aus und werden von uns gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben und an die von Ihnen ausgewählte Vorsorgekasse überwiesen.

Achtung: Kommt es zu einer rückwirkenden Änderung der Beitragsgrundlage, z.B. infolge verspäteter Meldung einer Zu-/Verpachtung, wird diese für die Selbständigenvorsorge nicht berücksichtigt.

Adressen Betriebliche Vorsorgekassen

Allianz Vorsorgekasse AG

Wiedner Gürtel 9-13
1100 Wien
Tel 05 9009-887 50
servicekasse@allianz.at
allianzvkk.at

APK Vorsorgekasse AG

Thomas-Klestil-Platz 13
1030 Wien
Stahlstraße 2-4
4020 Linz
Tel (österreichweit) 050 275 50
office@apk-vk.at
apk-vk.at

BONUS Vorsorgekasse AG

Traungasse 14-16
1030 Wien
Tel 01 994 99 74
kundenservice@bonusvorsorge.at
bonusvorsorge.at

BONUS Vorsorgekasse AG (ehemals fair-finance Vorsorgekasse AG)

Traungasse 14-16
1030 Wien
Tel 01 405 71 71
info@bonusvorsorge.at
bonusvorsorge.at

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GmbH

Kliebergasse 1a
1050 Wien
Tel 05 795 79-3000
buak-bvk@buak.at
buak-bvk.at

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
Tel 02742 905 55-7100
office@noevk.at
noevk.at

Valida Plus AG

Mooslackengasse 12
1190 Wien
Tel 01 316 48-0
valida@vk-service.at
valida.at

VBV Vorsorgekasse AG

Obere Donaustraße 49-53
1020 Wien
Tel 01 217 01-8500
kontakt@vorsorgekasse.at
vorsorgekasse.at

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie **Gewerbetreibender, -gesellschafter, Freiberufler oder Neuer Selbständiger** sind, können Sie **freiwillig** in die Arbeitslosenversicherung eintreten und damit Ihren sozialen Schutz verbessern. Es handelt sich dabei um eine echte Arbeitslosenversicherung, mit der Sie einen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) erwerben können. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Selbständigen werden von uns eingehoben und an das Arbeitsmarktservice (AMS) überwiesen. Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist ausschließlich das AMS zuständig.

Wer kann eintreten?

Sie können in die Arbeitslosenversicherung eintreten, wenn Sie

- nach dem GSVG bzw. FSVG pensionsversichert oder
- als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt nach § 5 GSVG („Opting Out“) von der GSVG-Pensionsversicherung ausgenommen sind.

Achtung: Sie können nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn Sie

- das Regelpensionsalter erreicht haben,
- das Mindestalter für eine vor eine vorzeitige Alterspension bereits erreicht haben oder
- bereits Anspruch auf eine Alterspension bzw. einen Ruhegenuss haben.

Wie kann ich eintreten?

Sie müssen uns Ihren Eintritt zur Arbeitslosenversicherung innerhalb von sechs Monaten ab unserer Verständigung über den Beginn der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG bekannt geben. Je nach Zeitpunkt der Eintrittserklärung beginnt die Arbeitslosenversicherung entweder:

- mit Beginn der Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme (Bekanntgabe des Eintritts innerhalb von drei Monaten) oder
- mit dem auf den Eintritt folgenden Monat (Bekanntgabe des Eintritts nach dem dritten Monat)

Wenn Sie den Eintritt nicht innerhalb der Frist erklärt haben, ist er erst wieder nach 8, 16, 24, ... Jahren (innerhalb von sechs Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) möglich.

Das Eintrittsformular finden Sie unter svs.at/antrag Alv oder erhalten Sie in Ihrem SVS Kundencenter.

Was kostet die Arbeitslosenversicherung?

Haben Sie sich einmal für die Arbeitslosenversicherung entschieden, müssen Sie für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG Beiträge zahlen, wobei der Beitragssatz 2,95 Prozent oder 5,9 Prozent der Beitragsgrundlage beträgt. Ihnen stehen dabei drei Optionen zur Auswahl:

Beitragsgrundlage	Beitragssatz	monatlicher Beitrag (2026)
1/4 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	2,95 %*	59,63 €
1/2 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	5,9 %	238,51 €
3/4 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	5,9 %	357,76 €

* 5,9 % ab 01.01.2027

Achtung: Ab 2027 beträgt der Beitragssatz einheitlich 5,9% unabhängig davon, für welche Beitragsgrundlage Sie sich entscheiden. Dadurch wird sich der **Beitrag** bei Wahl der Beitragsgrundlage „ein Viertel“ zumindest **verdoppeln**.

Die gewählte Beitragsgrundlage gilt für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung. Sie beeinflusst nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch das Ausmaß möglicher Geldleistungen (z.B. Arbeitslosengeld).

Wir heben die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemeinsam mit den übrigen Beiträgen ein. Sie können nur dann Zeiten erwerben, die einen Anspruch aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung begründen, wenn Sie alle durch die SVS vorgeschriebenen Beiträge für den entsprechenden Zeitraum auch bezahlt haben.

Welche Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen mir zu?

Tägliches Arbeitslosengeld, wenn der Anspruch ausschließlich auf Grund der gewählten Beitragsgrundlage aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechnet wird (Werte 2026):

- 32,21 Euro (bei 1/4 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)
- 52,33 Euro (bei 1/2 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)
- 72,18 Euro (bei 3/4 der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe finden Sie unter - ams.at/arbeitsuchende.faq

Wie kann ich austreten?

Sie können frühestens nach 8, 16, 24, ... Jahren (innerhalb von sechs Monaten ab Ende dieses Zeitraums) aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung austreten.

Weitere Informationen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung finden Sie im Infoblatt „Arbeitslosenversicherung“.

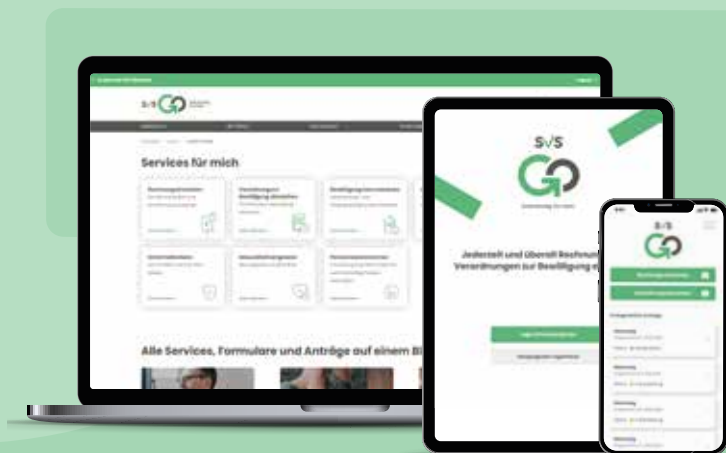
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

